



Bundesministerin für
Wirtschaft und Energie
Frau Katharina Reiche
Per E-Mail: vz-bm@bmwk.bund.de

28. Mai 2025

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

im Namen der unterzeichnenden Verbände wenden wir uns wegen eines dringenden Anliegens an Sie: Wir befürchten, dass im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine schnelle Umsetzung einer „*allgemeinen Bestätigungslösung*“ für telefonisch geschlossene Dauerschuldverhältnisse vorbereitet und diese in einem zeitkritischen und europarechtlich notwendigem Gesetz Umsetzung der RiLi (EU) 2024/825 einfließen lässt.

Die Umsetzung einer „*allgemeinen Bestätigungslösung*“ ist weder eilbedürftig noch europarechtlich gefordert. Vielmehr würde eine Brüsseler Vorgabe zum Verbraucherschutz unnötig, zum Schaden der deutschen Wirtschaft, aufgeladen. Wir bitten Sie deshalb, sich dafür einzusetzen, einen solchen Regelungsvorschlag als Überfüllung der Umsetzung von EU-Recht abzulehnen und von der Umsetzung der Richtlinie abzutrennen.

Weitere Beschränkungen der Telefonwerbung müssen wenigstens bis zu einer vertieften Erörterung aller möglichen Optionen zurückgestellt werden, wenn sie nicht im Sinne des Koalitionsvertrages, der explizit keine weiteren Werbebeschränkungen vorsieht, gänzlich gestrichen werden.

Die sogenannte „Bestätigungslösung“ ist zudem nur vermeintlich ein Schutz der Verbraucher vor untergeschobenen Dauerschuldverhältnissen. Vor betrügerisch agierenden Anrufern schützt die Notwendigkeit, einen telefonisch geschlossenen Vertrag im Nachgang schriftlich bestätigen zu müssen, überhaupt nicht. Bei untergeschobenen Verträgen hat der betroffene Verbraucher nie einen Vertrag geschlossen. Entsprechend verbessert sich die Rechtsposition des Verbrauchers auch nicht, wenn eine „Bestätigungslösung“ eingeführt wird, es liegt nie ein Vertrag vor.

Die Notwendigkeit, einen telefonisch geschlossenen Vertrag nach einem werblichen Anruf, der nur nach in Textform erfolgter Einwilligung erlaubt ist, schriftlich zu bestätigen, baut eine immense Bürokratie für alle lauter agierenden Unternehmen auf. Eine verpflichtende schriftliche Bestätigung nach erfolgtem Vertragsschluss würde die Mitgliedsunternehmen der hier aufgeführten Verbände der Werbe- und Medienwirtschaft unmittelbar wirtschaftlich besonders hart treffen.

Die Bestätigungslösung widerspricht zudem auch modernem Verbraucherverhalten, die Kundinnen und Kunden möchten sich nicht mit dem auch für sie bürokratischen Aufwand beschäftigen. In der Regel schließen Personen Verträge am Telefon, weil sie den digitalen Weg nicht nutzen. Entsprechend muss eine schriftliche Bestätigung auf dem Postweg versendet werden. Durch diesen Aufwand wird die Erfüllung des Vertrages verzögert oder verhindert. Damit kann die Regelung dem Verbraucher Schaden zufügen, sie ist deshalb auch aus dem Blickwinkel der Verbraucher kontraproduktiv.

Der Koalitionsvertrag apostrophiert eine „*allgemeine Bestätigungslösung*“. Damit ist aus unserer Sicht allenfalls ein branchen neutrales bzw. -übergreifendes Vorhaben angekündigt. Hier gibt es verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten, die umfassend auf ihre Notwendigkeit geprüft werden müssen. Eine Eilbedürftigkeit besteht nicht. Insbesondere ist zu beachten, dass die zuletzt vom Bundesrat vorgeschlagene Bestätigungslösung in einer Umsetzung im BGB aus guten Gründen nicht übernommen wurde. Die Gegenäußerung der damaligen schwarz-roten Bundesregierung zu dem vom Bundesrat vorgeschlagenen allgemeinen Bestätigungserfordernis attestierte dieser „Lösung“ ein erhebliches Rechtsunsicherheitspotential und schwerwiegende Nachteile (BT-Drs. 19/26915, S. 49). Die damalige Begründung - wie folgt - ist nach wie vor zutreffend:

- Die Einführung einer allgemeinen Bestätigungslösung wird Verbraucher vor Telefonbetrügern nicht schützen. Bei untergeschobenen Verträgen ist bereits nach geltender Rechtslage kein Vertrag zustande gekommen. Eine „Bestätigungslösung“, auch eine maximal breite, verbessert die Rechtsposition der Verbraucher daher nicht.
- Die juristische Scheinsicherheit, für die Bestätigungsvorbehalte stehen, hat zugleich einen hohen Preis. Angesichts der damit herbeiregulierten Überkomplexität des Verbraucher- vertragsrechts würden Verbraucher verunsichert und die ohnehin unter dem hohen Bürokratiendruck leidenden Unternehmen erheblich weiter belastet – mit zusätzlichem Nachweis- und Umsetzungsaufwand auch für jeden bislang wirksam geschlossenen Vertrag.
- Die Einführung einer sogenannten Bestätigungslösung ist nicht notwendig und gemessen an den Vorhaben, Bürokratie abzubauen, kontraproduktiv. Der Gesetzgeber sorgt – wie in der angeführten Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegt – bereits mit § 7 UWG für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den schützenswerten Interessen der Verbraucher und denen der werbenden Unternehmen. Das Erfordernis einer nachträglichen, formgebundenen Bestätigung für Verträge, die aufgrund zuvor erteilter ausdrücklicher Einwilligung zur telefonischen Kontaktaufnahme auf einem vollkommen rechtmäßigen (§ 7 UWG) und ausführlich zu dokumentierenden (§ 7a UWG) unternehmerischen Handeln basieren, würde solche (oftmals benötigten) Aktivitäten weiter erheblich verkomplizieren und vielfach verunmöglichen.

Die Nachteile einer undifferenziert allgemeinen Bestätigungslösung, die dazu rechtlich mehr als fraglich ist, und die damit verbundene Bürokratielast müssen vermieden werden, sowohl im Sinne der betroffenen Unternehmen als auch der Verbraucher.

Gerne stehen wir für einen Austausch zur Verfügung.

Im Namen der hier aufgeführten Verbände,
mit freundlichen Grüßen



Andreas F. Schubert

Präsident
Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V.

Martin Lange
Vorsitzender
Bundesverband Abonnement e.V.
www.bundesverband-abo.de
Lobbyregister Nr. R002860

